

An das Ordnungsamt der Gemeinde Everswinkel:

Antrag gemäß § 4 des Landeshundegesetzes*

Wer einen "gefährlichen Hund" (siehe Rückseite) oder einen "Hund bestimmter Rassen" (siehe Rückseite) hält oder halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Anzeige gemäß § 8 des Landeshundegesetzes*

Der Halter eines "gefährlichen Hundes" oder eines "Hundes bestimmter Rassen" hat die Haltung, den Erwerb und die Abgabe des Tieres der Gemeinde anzuzeigen. Gleiches gilt beim Wohnungswechsel (Weg-, Um-, oder Zuzug) des Halters.

Daten des Halters	
Name des Halters	
Vorname des Halters	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Daten des Hundes	
Name <small>(für jedes Tier bitte einen eigenen Antrag stellen)</small>	
im Besitz des Halters seit	
Rasse	
Geschlecht	
Gewicht	
Größe	
Wurfdatum	
Fellfarbe	
Chipnummer	

Ich habe die Voraussetzungen zur Haltung eines "gefährlichen" bzw. eines Hundes "bestimmter Rassen" auf dem folgenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen.

Everswinkel, den _____

(Datum)

* nicht Zutreffendes bitte streichen

(Unterschrift)

Voraussetzungen zur Haltung eines "gefährlichen" Hundes oder eines Hundes "bestimmter Rassen"

"Gefährliche Hunde" und "Hunde bestimmter Rassen" nach dem Landeshundegesetz (LHundG) sind

"gefährliche Hunde" (§ 3 LHundG):

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier; sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden

und Hunde, die sich als gefährlich erwiesen haben (§ 3 Abs. 3 LHundG).

Die Erlaubnis zur Haltung eines "gefährlichen Hundes" kann nur erteilt werden, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird.

"Hunde bestimmter Rassen" (§ 11 LHundG):

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden

Unterlagen/Nachweise

- Führungszeugnis (kann beim Meldeamt des Wohnsitzes beantragt werden),
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Kopie des Versicherungsscheines; Mindestversicherungssumme: 500.000,00 Euro für Personenschäden und 250.000,00 Euro für sonstige Schäden),
- Nachweis der Identitätskennzeichnung (Mikrochip) – z.B. durch eine tierärztliche Bescheinigung,
- Sachkundenachweis des Halters (ausgestellt vom amtlichen Tierarzt; bei "Hunden bestimmter Rassen" auch durch einen anerkannten Sachverständigen),
- Angaben zur Unterbringung des Hundes (z.B. Zwinger, Wohnung, Garten)

Bitte beachten Sie bereits schon jetzt folgende Hinweise

- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche. Den Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Das gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.
- Ihr Hund muss ausbruchssicher untergebracht werden (z.B. ausreichend eingefriedeter Garten usw.).
- Es dürfen keine minderjährige Personen Ihren Hund führen.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt Everswinkel unter der Telefonnummer 88-112 gerne zur Verfügung.